

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Sonderverein der Entenzüchter
Deutschlands von 1895 e. V.
Herr Paul-Erwin Oswald
Am Kreuz 18
67578 Gimbsheim

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Juliane Borowski

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57-3811517
Telefax +49 (361) 57-3811850

Tierseuchen@tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
10.12.2022

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1060-51-2515/21
151877/2022

Erfurt, 21.12.2022

Tierseuchenbekämpfung; Geflügelpest

Ihre Beschwerde zur Vorgehensweise bei Keulungen in Beständen der Rassegeflügelzucht

Sehr geehrter Herr Oswald,

danke für Ihr Schreiben bezüglich der Vorgehensweise bei Keulungen in Beständen der Rassegeflügelzucht.

Die Rassegeflügelzucht leistet einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt verschiedenster Rassen und Arten. Im Falle der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) ist das Rassegeflügel ebenso wie das Wirtschaftsgeflügel besonders zu schützen. Dies erfolgt zum einen durch die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Virus in einem akuten Seuchengeschehen durch entsprechende tierseuchenrechtliche Maßnahmen, wie beispielsweise einer etwaigen Stallpflicht. Zum anderen können aber auch vorbeugende Maßnahmen wie etwa die obligatorische Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und deren regelmäßige Überprüfung und Optimierung oder eine virologische Untersuchung vor Ausstellung der Tiere, eine Verschleppung bzw. den Eintrag des Virus in einen Bestand verhindern. Auch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) weist nochmals auf das hohe Eintragsrisiko des Geflügelpestvirus durch Verschleppung zwischen Haltungen sowie durch Verbreitungen durch Geflügelschauen hin. Auch das Risiko für die Ausbreitung bei Wildvögeln sowie die Übertragung auf Geflügel und andere gehaltene Vögel wird durch das FLI weiterhin als hoch eingestuft (Stand 08.12.2022). Die Verhältnismäßigkeit einer anzuordnenden Stallpflicht muss dementsprechend anhand des aktuellen bzw. örtlichen Seuchengeschehens zum Schutz der bestehenden Geflügelbestände abgewogen werden und kann je nach gehaltener Art unterschiedlich ausgeführt werden.

In einem akuten Seuchengeschehen ordnet die zuständige Behörde nach amtlicher Bestätigung des Ausbruchs Seuchenbekämpfungsmaßnahmen anhand des Artikels 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 an. Diese



Thüringer Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im
TMSGFF nur dem Empfang einfa-
cher Mitteilungen ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des
TMSGFF können Sie unter
[http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/
datenschutz/](http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/) abrufen. Auf Wunsch
übersenden wir Ihnen eine Papierfas-
sung.

umfassen unter anderem die Tötung aller in dem betroffenen Betrieb gehaltenen Tiere, das Treffen aller geeigneten und notwendigen Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um eine mögliche Ausbreitung der Seuche zu vermeiden und die Isolierung aller im Betrieb befindlichen potentiell kontaminierten Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe.

Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde für folgende Tierkategorien eine Ausnahme von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a (Tötung der gehaltenen Tiere im betroffenen Betrieb) gewähren, sofern die Bedingungen des Absatzes 3 erfüllt sind: [...] c) Tiere, die zuvor als seltene Rassen amtlich registriert worden waren; und d) Tiere mit einem gerechtfertigten hohen genetischen, kulturellen oder pädagogischen Wert.

Dabei stellt die zuständige Behörde nach Artikel 13 Absatz 3 sicher, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Beispielsweise muss die zuständige Behörde eine Bewertung der Auswirkungen der Gewährung einer solchen Ausnahme durchführen. Der Tiergesundheitsstatus des betreffenden Mitgliedstaates und der angrenzenden Länder darf nicht gefährdet sein. Des Weiteren kommen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren zur Anwendung, um das Risiko einer Übertragung der Seuche auf nicht infizierte gehaltene Tiere, auf wild lebende Tiere oder auf Menschen zu vermeiden. Auch müssen die Tiere einer geeigneten Isolierung und klinischen Überwachung, einschließlich Laboruntersuchungen unterliegen, bis die zuständige Behörde gewährleisten kann, dass die Tiere kein Risiko einer Übertragung der Seuche bergen.

Um von einer solchen Ausnahme Gebrauch machen zu können, müssen in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Nationalen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) die Voraussetzungen und Vorkehrungen, die Grundlage für eine Genehmigung nach Absatz 1 sein können, spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Im Krisenfall und bei einer bestehenden Klinik im Bestand, ist es aus tierseuchenrechtlicher Sicht somit nicht möglich entsprechende Ausnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Die von Ihnen angesprochenen verbalen Äußerungen zur Vorgehensweise und mündliche Anordnungen gegenüber den Betroffenen sind im Verwaltungsverfahren möglich, müssen aber schriftlich nachgereicht werden. Sollten konkrete Beispiele für Thüringen vorliegen, bei denen dies nicht erfolgt ist, bitte ich darum, uns diese mitzuteilen.

Ich hoffe, ich konnte Ihr Anliegen ausreichend beantworten, auch wenn die Geflügelpestsituation keine Entspannung für Rassegeflügelzüchter erwarten

lässt. Das Virus tritt mittlerweile ganzjährig auf und Tierhalter müssen umso mehr auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen achten. Soweit noch nicht bekannt sende ich Ihnen als Anlage ein Merkblatt des FLI zum Thema, welches Sie gerne an Ihre Mitglieder verteilen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Monika Bedrich
Referatsleiterin m. d. W. d. G. b.

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)

Nutzgeflügel schützen

Halten Sie Ihr Geflügel so, dass Wildvögel keinen Zugang haben!

Stallen Sie Ihr Geflügel auf:

Wenn sich in der Umgebung der Vogelzug bemerkbar macht.

Wenn in der Nähe tote oder kranke Wildvögel gefunden wurden.

